

SATZUNG

Bundesstiftung Frühe Hilfen

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen vom xy. (VV) über die Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien gemäß § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beschließt der Bund im Einvernehmen mit den Ländern die Satzung der „Bundesstiftung Frühe Hilfen“.

§ 1 - Name - Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bundesstiftung Frühe Hilfen“.
- (2) Errichtet wird die Stiftung vom Bund (vgl. Artikel 1 Absatz 1 der VV).
- (3) Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des Privatrechts in der Sonderform der Verbrauchsstiftung.
- (4) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 - Zweck - Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Nrn. 4, 19 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die diese Mittel ihrerseits unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden haben (§ 58 Nr. 1 AO).
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 - Stiftungsvermögen

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stattet der Bund die Stiftung jährlich mit Vermögen aus (vgl. Artikel 2 VV). Die Stiftungsmittel werden für Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 6 VV ab dem 01. Januar 2018 eingesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen der Verwaltungsvereinbarung über die Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen in ihrer letzten Fassung mit Ausnahme ihres Artikels 14 (Inkrafttreten und Laufzeit) fort. Für Auf-

wendungen der Geschäftsstelle (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6) stehen bereits in 2017 nach Maßgabe des Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 anteilig Mittel zur Verfügung.

- (2) Das Stiftungsvermögen darf ausschließlich für Maßnahmen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (Verbrauchsstiftung).
- (3) Grundlage der Sicherung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien im Bereich Früher Hilfen ist § 3 Absatz 4 KKG. Ein individueller Rechtsanspruch auf die in Satz 1 benannten Leistungen besteht nicht.

§ 4 - Steuerungsgruppe

- (1) Die Steuerungsgruppe tagt als Steuerungs- und Kontrollorgan der Stiftung mindestens einmal im Jahr in Berlin.
- (2) Die Steuerungsgruppe besteht aus sechs vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, fünf von den Ländern über die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden zu bestellenden Mitgliedern und einem von den Kommunalen Spitzenverbänden zu bestellenden Mitglied. Die Entsendung einer Vertretung ist zulässig. Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) besitzt Gaststatus.
- (3) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe können durch die entsendende Stelle jederzeit zurückgezogen werden. Die entsendende Stelle bestellt eine Nachfolge, wenn ein Mitglied ausscheidet.
- (4) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe erhalten keine Aufwandsentschädigung aus der Stiftung. Auslagen von Gästen können in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes aus der Stiftung ersetzt werden.
- (5) Den Vorsitz der Steuerungsgruppe hat ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend benanntes Mitglied, das auch die Vertretung der Stiftung nach außen wahrnimmt.

§ 5 - Aufgaben der Steuerungsgruppe

- (1) Die Steuerungsgruppe nimmt die Aufgaben der Steuerung und der Kontrolle der Stiftung für den Errichter wahr.
- (2) Zu den Aufgaben der Steuerungsgruppe gehören insbesondere
 1. Befassung mit dem Stand der Umsetzung des Stiftungszwecks,
 2. Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans einschließlich der Verwendung der Rücklage (vgl. Artikel 2 Absatz 3 VV) der Stiftung,
 3. Überprüfung und Weiterentwicklung der bundeseinheitlichen Qualitätskriterien der Leistungsleitlinien (vgl. Art. 3 Absatz 2 VV),
 4. Beschlussfassung über die Aktualisierung der Tabelle I (vgl. Artikel 4 Absatz 3 VV),
 5. Sicherung und Entwicklung der Qualität der Maßnahmen in den Frühen Hilfen,
 6. Beschlussfassung über die Ersetzung einer unwirksamen Bestimmung und über eine Veränderung der Satzung
 7. Festlegung der konkreten Erhebungsgegenstände und der Verfahren der Datenerhebung durch das NZFH (vgl. Art. 5 Absatz 2, Art. 8 Absatz 4 VV).

§ 6 - Beschlussfassung der Steuerungsgruppe

- (1) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe haben folgendes Stimmrecht:
 1. die vom Bund entsandten Mitglieder haben jeweils eine Stimme, der Vorsitz hat zwei Stimmen,

2. die von den Länder entsandten Mitglieder haben jeweils eine Stimme,
3. die von den Kommunalen Spitzenverbänden benannte Vertretung hat eine Stimme.

Die Stimmen können einzeln abgegeben werden.

- (2) Die Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens acht von zwölf Mitgliedern anwesend sind. Abwesende Mitglieder können das Stimmrecht auf ein anderes anwesendes Mitglied oder eine anwesende Vertretung übertragen.
- (3) Die Steuerungsgruppe fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit aller anwesenden und vertretenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt offen. Bei Stimmgleichheit bestimmt die Stimme des Vorsitzes. Beschlüsse nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 und Nr. 6 werden einstimmig durch die anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst und erfolgen schriftlich.
- (4) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren erfolgen.

§ 7 - Geschäftsstelle

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Stiftungsverwaltung) verwaltet das Stiftungsvermögen als Sondervermögen. Hierzu richtet die Stiftungsverwaltung eine Geschäftsstelle ein.
- (2) Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, das Stiftungsvermögen nach Maßgabe der VV und dieser Satzung auf der Grundlage des jährlichen Wirtschaftsplanes zu verwalten. Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans gelten die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) entsprechend.
- (3) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:
 1. Prüfung der länderspezifischen Gesamtkonzepte im Hinblick auf Ziel und Zweck der Stiftung und Entscheidung über die Mittelvergabe nach bundeseinheitlichen Maßstäben,
 2. Verwaltung des Stiftungsvermögens insbesondere Prüfung und Erbringung der Leistungen nach Maßgabe der VV, der Satzung, der Leistungsleitlinien, der Beschlüsse der Steuerungsgruppe sowie der Bestimmungen der BHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
 3. Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans sowie eines jährlichen Berichts mit einer Vermögensübersicht in der Regel innerhalb von elf Monaten nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres zur Vorlage in der Steuerungsgruppe,
 4. Erstellung von Quartalsberichten über die Liquidität der Stiftung für das laufende Jahr zur Vorlage in der Steuerungsgruppe,
 5. Umsetzung der Beschlüsse der Steuerungsgruppe,
 6. rechtliche Vertretung in Gerichtsverfahren.
- (4) Der Geschäftsstelle können weitere administrative Aufgaben durch die Steuerungsgruppe übertragen werden.
- (5) Der Bundesrechnungshof prüft gemäß § 91 BHO die Geschäftsstelle der Stiftung. Im Rahmen dieser Prüfung darf die Geschäftsstelle Unterlagen der Leistungsempfänger anfordern.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 – Beteiligung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 9 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2017 in Kraft. Bis zum 01. Januar 2018 gelten parallel dazu die Regelungen der VV über die Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen in ihrer letzten Fassung mit Ausnahme ihres Artikels 14 (Inkrafttreten und Laufzeit) fort.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Durch Beschluss der Steuerungsgruppe wird in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzt, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entspricht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen der Schriftform.